

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

18. März 1916 (R. G. Bl. Seite 175) an die Zentral-Einkaufsgesellschaft abzuliefernden Schlachtviehes und Fleisches einschließlich der Fleischwaren als weitere Aufgabe übertragen.

Innerhalb dieses allgemeinen Rahmens ihrer Zweckbestimmung wurde es der Reichsfleischstelle überlassen, ihre Tätigkeit auf allen Gebieten zu entfalten, in denen eine Wirksamkeit zur fachgemäßen Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

Zu diesen Aufgaben gehört nach der Begründung zu der Bundesratsverordnung an erster Stelle die Pflicht, einer unwirtschaftlichen, den Bedarf überschreitenden Abschachtung vorzubeugen. Die Reichsfleischstelle hatte daher alsbald und allgemein die Anforderungen an Fleisch auf ein Maß zu beschränken, das mit dem deutschen Viehstande im Einklang steht, die Versorgung der Gesamtbevölkerung mit Fleisch und tierischen Erzeugnissen auch bei weiterer Dauer des Krieges unbedingt gewährleistet und die Möglichkeit eines schnellen und umfassenden Wiederaufblühens unserer Viehhaltung nach dem Kriege sichert. Die Aufbringung dieses hiernach wesentlich herabzudrückenden und auf das Mindestmaß zu beschränkenden Bedarfes an Vieh und Fleisch im Reichsgebiet und die Verteilung der erforderlichen Viehmengen auf die Bedarfsstellen und Bedarfsgebiete, insbesondere die einzelnen Bundesstaaten, zu regeln, das sind die weiteren in der Bundesratsverordnung besonders hervorgehobenen Hauptaufgaben der Reichsfleischstelle.

Mit einer solchen grundsätzlichen Regelung der Versorgung mußte aber eine allgemeine Regelung des Verbrauches Hand in Hand gehen. Es sind daher im Abschnitt II der Bundesratsverordnung eine Reihe von Bestimmungen erlassen worden, welche zu einer straffen Durchführung einer geregelten Fleischversorgung, insbesondere eines geregelten Fleischverbrauches, unerläßlich sind. Diese Vorschriften sind durch die Verordnung des Reichskanzlers über die Regelung des Fleischverbrauches und die Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes über die Ausgestaltung der Fleischkarte und die Festsetzung der Verbrauchshöchstmengen an Fleisch und Fleischwaren vom 21. August 1916 (R. G. Bl. Seite 941 flg.) wesentlich ergänzt und weiter ausgestaltet worden. Näheres über diese Bestimmungen und ihre Handhabung wird im Abschnitt III „Bewirtschaftung von Vieh und Fleisch durch die Reichsfleischstelle“ zu sagen sein.

3. Organisation der Reichsfleischstelle.

Die Organisation der Reichsfleischstelle ist im wesentlichen dem bewährten Muster der Reichsgetreidestelle nachgebildet.